

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
AZ: 220-366.03.03-20/24
Datum: 28.10.2024

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Stadt Ludwigslust, WM 510

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen am Standort Ludwigslust, OT Glaisin - "Bresegard III" hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 11.09.2024

Ihr Zeichen: STALUWM-54-4813-5712-0-1.6.2V – Bresegard III

Sehr geehrter [REDACTED]

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 17.04.2024) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb von dreizehn Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Ludwigslust, OT Glaisin, Gemarkung Glaisin, Flur 4 (Flurstücke 81, 85), Flur 5 (Flurstück 272) und Flur 6 (Flurstücke 44, 51, 56, 57, 61, 73, 74, 75, 109, 110, 148, 151) vorgelegen. Die der Prüfung zugrunde gelegten Standortkoordinaten sind Gegenstand der Antragsunterlagen (Stand: September 2024).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) an Land über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (VR Wind) in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von WEA entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Solange keine Ziele der Raumordnung vorliegen, ist bei der zu treffenden Abwägung den Vorhaben der Windenergie gegenüber anderen Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.

Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM sieht für den Vorhabenbereich die Festlegung des VR Wind 46/24 Bresegard vor. Die WEA 1 bis 10 befinden sich innerhalb der im 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vorgesehenen Vorranggebiete.

Die drei beantragten WEA 11-13 befinden sich außerhalb des vorgesehenen VR Wind. Die WEA 12 unterschreitet den Siedlungsabstand gemäß des Ausschlusskriteriums „800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ um 120 m. Alle drei genannten WEA sind darüber hinaus vom Abwägungskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ überlagert.

Bewertungsergebnis

Der Errichtung und dem Betrieb der dreizehn Windenergieanlagen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gez. 